Rathausfraktion Bündnis für Bürger

Bündnis für Bürger Postfach 1269 24531 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59

24534 Neumünster

BfB Rathausfraktion
Christianstraße 59
24534 Neumünster
Esther Hartmann
Tel. 01629422677

5. Oktober 2017

E. 9.10.17
K 09.10.17
Sc. 10.10.17

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte leiten Sie folgende kleine Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter.

Kleine Anfrage zum Straßenausbau im Hufeisenweg

Der Ausgang des Gerichtsverfahrens zum Straßenausbau im Hufeisenweg hat gezeigt, dass die Berechnung der Stadt Neumünster zu den Straßenausbaubeiträgen im Hufeisenweg fehlerhaft ist und die Stadt Neumünster zu Unrecht erhobene Straßenausbaubeiträge an die Bürgerinnen und Bürger, die Anlieger im Hufeisenweg in Neumünster sind, zurückzahlen muss. Daher stellt sich für uns folgende Frage.

1. Werden die zu Unrecht erhobenen Ausbaubeiträge nur an die Bürgerinnen und Bürger zurückgezahlt die geklagt haben, oder an alle im Hufeisenweg betroffenen Bürgerinnen und Bürger?

Mit freundlichen Grüßen

Esther Hartmann

Esther Hartmann und Fraktion

Stadt
Neumünster

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

hier

Der Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster
2. Etage, Zimmer 2.9

Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras

Telefon 04321 942 2325
Fax 04321 942 2323
E-Mail oberbuergermeister@neumuenster.de

Neumünster, den 16.10.2017

Kleine Anfrage des BfB, Ratsfrau Esther Hartmann vom 05.10.2017
- Straßenausbau im Hufeisenweg (Eingang 09.10.2017)

Sehr geehrte Frau Schättiger,

die vorgenannte Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage
Werden die zu Unrecht erhobenen Ausbaubeiträge nur an die Bürgerinnen und Bürger zurückgezahlt, die geklagt haben, oder an alle im Hufeisenweg betroffenen Bürgerinnen und Bürger?

Antwort
Durch Urteile des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 05.07.2017 wurden die Beitragsbescheide nur zu einem geringen Teil von 1,07 % aufgehoben, im Übrigen jedoch bestätigt. Daraus ergaben sich entsprechende Rückzahlungsansprüche der Kläger zwischen 29,54 € und 46,17 € (1,07 % des jeweils gemäß Bescheid zu zahlenden Straßenbaubeitrages). Die Kosten der Verfahren wurden in vollem Umfang den Klägern auferlegt, da die Stadt nur zu einem geringen Teil unterlegen war.

Auch im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger zu beachten. Dazu gehört auch eine grundsätzliche Handlungsweise der Verwaltung in den verschiedensten Bereichen, gerichtliche Entscheidungen nicht rückwirkend auf bereits abgeschlossene Verfahren zu übertragen. Die Rückzahlungen in o.g. Höhe erfolgen daher nur an die Kläger.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Carsten Hilgruber
Erster Stadtrat